

DER MINDESTLOHN WIRD ZUM 01.01.2017 ANGEHOBEN

Der Gesetzgeber hat den Mindestlohn zum 1.1.2017 neu festgesetzt. Er steigt von bisher 8,50 Euro auf 8,84 Euro in der Stunde. Die nächste Überprüfung ist in zwei Jahren zum 01.01.2019 vorgesehen.

Ausnahmen bestehen für Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, für die Zeitungszusteller und Saisonarbeiter sowie bei der Arbeitnehmerüberlassung. Hier muss der Mindestlohn ab 2017 mindestens 8,50 EUR betragen. Die Ausnahmen gelten noch bis 31.12.2017. Danach muss immer mindestens der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden.

Verträge prüfen

Es empfiehlt sich, die Arbeitsverträge hinsichtlich des neuen Stundensatzes zu überprüfen. Vor allem im Bereich der Minijobs sollte man die Arbeitsverträge und die Ausgestaltung der

Arbeitszeit genau prüfen, da die 450-EUR-Grenze für den Verdienst im Minijob unverändert bleibt und nicht überschritten werden darf.

Danach gilt ab 2017 für die Stundenanzahl, die ein Minijobber maximal im Monat leisten darf, folgende Berechnung:

**450,00 EUR im Monat /
8,84 EUR pro Stunde
= max. 50,90 Std. / Monat**

Pro Woche bedeutet dies eine maximale Arbeitszeit von 11,70 Stunden. Daher kann es notwendig sein für die Beibehaltung des Minijobs die Arbeitszeit zu verringern.

Aufzeichnungspflicht

Bitte beachten Sie, dass Arbeitgeber in den Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes für alle Arbeitnehmer



Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden führen müssen. Für Arbeitgeber außerhalb dieser Branchen gilt die Aufzeichnungspflicht nur für die Minijobber. Die Dokumentation muss die tägliche Arbeitszeit mit Beginn, Ende und Dauer beinhalten. Sie muss zeitnah erfolgen, spätestens bis zum folgenden 7. Kalendertag. Bei Minijobbern sind bei der Ermittlung der Geringfügigkeitsgrenze

von 450 Euro alle laufenden und einmaligen Einnahmen zu berücksichtigen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an.

Patrick Heinold
Steuerberater
pheinold@mhp-kanzlei.de
Susann Metge
Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)
smetge@mhp-kanzlei.de

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir erholsame Festtage, einen guten Jahreswechsel und viel Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Vom 31.12.2016 bis einschließlich 06.01.2017 ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihr MHP-Team

NACHZAHLUNGSZINSEN BEI NACHTRÄGLICH KORRIGIERTEN RECHNUNGSANGABEN

Der Europäische Gerichtshof hat ein für deutsche Unternehmen bedeutsames Urteil gefällt, in dem er klarstellte, dass bei der späteren Berichtigung bzw. Ergänzung einer unvollständigen Rechnung das Recht zum Vorsteuerabzug in dem Jahr ausgeübt werden kann, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde.

Über die Frage, ob eine Rechnungskorrektur Rückwirkung hat, wurde in der Vergangenheit

heftig gestritten. Mit seiner Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof die von der Finanzverwaltung und Rechtsprechung vertretene Auffassung, wonach keine Rückwirkung zulässig sein sollte, als unionrechtswidrig verworfen.

Dieses Urteil ist insbesondere bedeutend im Hinblick darauf, dass aufgrund der rückwirkend zulässigen Rechnungsberichtigung keine Nachzahlungszinsen anfallen.

Es ist zu erwarten, dass die deutsche Finanzverwaltung in absehbarer Zeit mit einem bundeseinheitlichen Schreiben auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs reagieren wird. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. September 2016, Aktenzeichen Rs. C -518/14.

Bernd Maisenbacher
Steuerberater
bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de

ANHANGANGABE ZU SONSTIGEN FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN AUS ALTERSVORSORGE

§ 285 Nr. 3a HGB in der Fassung des BilRUG verlangt eine separate Detaillierung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Altersvorsorgeverpflichtungen. Dem Wortlaut nach wird dadurch der Umfang der sonstigen finanziellen Verpflichtungen nicht erweitert, es wird lediglich eine zusätzliche Detaillierung verlangt.

Bei den sonstigen finanziellen Verpflichtungen handelt es sich um einen handelsrechtlich nicht definierten Begriff. Gemeinhin werden darunter zukünftige Zahlungsverpflichtungen verstanden, denen sich der Bilanzierende nicht entziehen kann. Diese können aus schwebenden Rechtsgeschäften oder aus Haftungsverhältnissen resultieren, die weder auf der Passivseite der Bilanz noch unter den Haftungsverhältnissen (§ 251 HGB) ausgewiesen werden müssen.

Als mögliche Anwendungsbeispiele zählt die Fachliteratur auf:

- mehrjährige Miet- oder Leasingverpflichtungen
- Verpflichtungen aus langfristigen Abnahmeverträgen
- Verpflichtungen zum Erwerb wesentlicher Vermögensgegenstände
- Verpflichtungen zur Abführung von Liquiditätsüberschüssen, zur Verlustdeckung bei Dritten oder zur Einräumung von Krediten gegenüber Dritten

Angabepflichten

Verpflichtungen aus dem Personalbereich werden in der Fachliteratur regelmäßig nicht als Beispiele genannt. Noch im Jahr 1995 verneinte Adler / Düring / Schmaltz sogar kategorisch die Angabepflicht von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen und sah eine Angabepflicht für Verpflichtun-



gen aus dem Personalbereich nur im Ausnahmefall. Dies ist insofern nachvollziehbar, als sich der Bilanzierende regelmäßig dem gesamten Personalaufwand auch in den Folgejahren nur schwer entziehen kann und die Höhe des Personalaufwandes ja aus der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich ist. Wozu also eine zusätzliche Angabepflicht? Das Herauskrystallisieren langfristig wirksamer Verpflichtungen aus den "Einmalaufwendungen", wie es im Falle der Miet- und Leasingaufwendungen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erforderlich ist, ist beim Personalaufwand also nicht nötig.

Pensionsrückstellungen

In Frage käme allenfalls eine über den regelmäßigen Personalaufwand hinausgehende wesentliche Verpflichtung. Bei wirtschaftlicher Betrachtung könnten hiermit die nach § 253 Abs. 2 S 1 HGB aktuell wohl zu knapp bewerteten Pensionsrückstellungen gemeint sein. Die sich daraus ergebende Zahlungsverpflichtung ist aber bereits durch die Angabepflicht der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 S. 2 HGB abgedeckt.

Es verwundert also, dass das BilRUG nun ausgerechnet eine separate Angabepflicht von sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Altersvorsorgeverträgen verlangt.

Wir neigen zu der Ansicht, dass auch in Zukunft sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Altersvorsorgeverträgen lediglich in Ausnahmefällen anzugeben sein werden. Dann allerdings gesondert.



Martin Mäschke
Wirtschaftsprüfer
mmaeschke@gkm-partner.com

KURZ NOTIERT

Grundsteuer: Antrag auf Erlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2016 besteht bis zum 31.03.2017 die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen.

Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

BUNDESREGIERUNG WILL MANIPULATION VON REGISTRIERKASSEN BEKÄMPFEN

Die Bundesregierung will die Steuerhinterziehung durch manipulierte Kassenaufzeichnungen bekämpfen. Demzufolge hat sie nun einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach elektronische Registrierkassen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen.

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet auf einem Speichermedium gesichert werden. Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen dafür über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

- Sicherheitsmodul,
- Speichermedium und
- digitale Schnittstelle.

Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt manipuliert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine Datenübertragung für Prüfungszwecke.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll die technischen Anforderungen an diese Sicherheitseinrichtung definieren und anschließend entsprechende Anbieterlösungen zertifizieren.

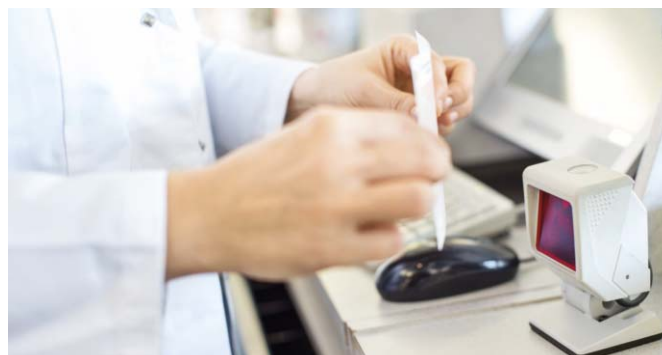
Beachten Sie:

Der Gesetzentwurf sieht nicht die Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht vor. Zudem beinhaltet der Entwurf keine Belegausgabepflicht. Allerdings soll gesetzlich geregelt werden, dass jedem Kunden das Recht zusteht, einen Beleg zu fordern.

Kassen-Nachschauf und Sanktionen

Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle soll als neues Instrument eine Kassen-Nachschauf gesetzlich eingeführt werden.

Diese Kassen-Nachschauf ist keine Außenprüfung im Sinne der Abgabenordnung (AO), son-



dern ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme oder offener Ladenkassen. Bei einer Kassen-Nachschauf soll der Amtsträger ohne vorherige Ankündigung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben überprüfen können. Sofern ein Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung besteht, kann der Amtsträger ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen.

Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, sollen diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden können.

Inkrafttreten

Derzeit gibt es keine Kassensysteme, die die Anforderungen des neuen Zertifizierungsverfahrens erfüllen. Die einzuführende zertifizierte technische Sicher-

heitseinrichtung soll aber bei vielen Kassensystemen nachgerüstet werden können. Die Bundesregierung geht davon aus, dass 1,7 Mio. Kassen nachgerüstet werden können und 411.000 Kassen neu angeschafft werden müssen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Die Vorgaben zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, zur Kassen-Nachschauf und zur Sanktionierung sollen erstmals ab dem 01.01.2020 anzuwenden sein.

Übergangsregelung:

Wurden Registrierkassen nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft, dann dürfen diese Kassen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden. Voraussetzung: Sie entsprechen den Anforderungen des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 26.11.2010 (u. a. Einzelaufzeichnungspflicht) und sie sind baubedingt nicht aufrüstbar, sodass sie die Anforderungen des § 146a AO-Regierungsentwurf nicht erfüllen.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP



DER ERHALT VON ARBEITSPLÄTZEN SOWIE PLANUNGSSICHERHEIT FÜR UNTERNEHMEN – DAS IST DAS ZIEL DER ERBSCHAFTSTEUER-REFORM

Der Bundesrat hat am 14.10.2016 dem vom Deutschen Bundestag am 29.09.2016 verabschiedeten Gesetz zur Erbschaftsteuerreform zugestimmt.

Die neuerliche Erbschaftsteuerreform war aufgrund von Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erforderlich geworden, da die Steuerbegünstigung für Unternehmenserben beschränkt wurden.

Die reduzierten Steuerbegünstigungen für Unternehmenserben sollen rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten. Kritiker sehen bereits auch diese in der Erbschaftssteuerreform verabschiedeten Steuerbegünstigungen als verfassungswidrig an.

Die Änderungen im Zusammenhang mit dem Kapitalisierungsfaktor von 13,75 für die Unternehmensbewertung sind bereits

rückwirkend für Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2016 anzuwenden.

1. Verschonung Betriebsvermögen

1.1 Änderungen bei der Lohnsummenregelung

Betriebsvermögen wird weiterhin zu 85 % oder 100 % von der Erbschaftsteuer verschont, wenn das Unternehmen mindestens fünf Jahre (Regelverschonung) beziehungsweise sieben Jahre (Optionsverschonung) fortgeführt wird (Behaltensfrist) und die in der abgebildeten Tabelle dargestellten Lohnsummen eingehalten werden. (siehe Tabelle unten)



Bisher war die Lohnsummenprüfung erst ab mehr als 20 Beschäftigte durchzuführen.

1.2 Verschonung großer Betriebsvermögen bei Übertragungen von begünstigten Vermögen über 26 Mio. EUR pro Erbe

Alternative 1: Abschmelzungsmodell (§ 13c ErbStG)

Überschreitet der Erwerb von begünstigtem Vermögen die Grenze von 26 Mio. EUR, verringert sich auf Antrag des Erwerbers der Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750.000,- EUR, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Mio. EUR übersteigt. Der Antrag ist unwiderruflich und schließt einen Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG aus.

Im Falle der Optionsverschonung von 100 % wird ab einem Erwerb von begünstigtem Vermögen von 90 Mio.

UNTERNEHMEN MIT BIS ZU 5 BESCHÄFTIGTEN		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag 100 %
UNTERNEHMEN MIT 6 BIS 10 BESCHÄFTIGTEN		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 250 %	Verschonungsabschlag 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 500 %	Verschonungsabschlag 100 %
UNTERNEHMEN MIT 11 BIS 15 BESCHÄFTIGTEN		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 300 %	Verschonungsabschlag 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 565 %	Verschonungsabschlag 100 %
UNTERNEHMEN AB 16 BESCHÄFTIGTEN		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 %	Verschonungsabschlag 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 %	Verschonungsabschlag 100 %

EUR ein Verschonungsabschlag nicht mehr gewährt.

Beispiel:

Bei einem begünstigten Unternehmenswert von 50 Mio. EUR wäre bisher im Rahmen der Optionsverschonung mit 100 % eine komplette Steuerbefreiung möglich gewesen. Durch die Gesetzesänderung verringert sich der Verschonungsabschlag um 32 Prozentpunkte (50 Mio. EUR – 26 Mio. EUR / 750.000,00 EUR) und beträgt somit nur noch 68 %. Somit ist durch die Gesetzesänderung ein Betrag von 16 Mio. EUR (50 Mio. EUR x 32 %) steuerpflichtig.

Alternative 2: Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)

Überschreitet der Erwerb von begünstigtem Vermögen die Grenze von 26 Mio. EUR, ist die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer auf Antrag des Erwerbers unter bestimmten Voraussetzungen zu erlassen, soweit er nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Als verfügbares Vermögen gelten 50 % der Summe

- des durch Erbschaft oder Schenkung mitübertragenen nichtbegünstigten Betriebs- oder Privatvermögens und
- des bereits vorhandenen Vermögens des Bedachten, welches kein begünstigtes Vermögen ist.

Die verbleibende Steuer kann ganz oder teilweise bis zu 6 Monate gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Erwerber bedeuten würde und der Anspruch nicht

gefährdet erscheint. Wird die Verschonungsbedarfsprüfung beantragt, muss der Erbe also sein Privatvermögen offenlegen.

Hinweis zur Prüfung der Wertgrenze von 26 Mio. EUR:

Für die Prüfung der Wertgrenze von 26 Mio. EUR sind alle (Vor-)Erwerbe begünstigten Vermögens der letzten 10 Jahre einzubeziehen (auch Erwerbe vor 01.07.2016).

1.3 Vorwegabschlag bei Familienunternehmen (§ 13a (9) ErbStG)

Bei Familienunternehmen mit Kapitalbindung beziehungsweise Verfügungsbeschränkung wird ein Vorwegabschlag (Steuerabschlag auf den Unternehmenswert) gewährt. Die Höhe des Abschlags entspricht der im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung vorgesehenen prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert und darf 30 % nicht übersteigen. Die Satzung muss Bestimmungen enthalten, die die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 % des Gewinns beschränken. Die Verfügungsbeschränkungen müssen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt gelten.

Mit der Anknüpfung an den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung werden Familienunternehmen, die in Form eines Einzelunternehmens geführt werden, von der Begünstigungsregelung ausgeschlossen. Durch Rechtsformwechsel des Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG kann jedoch der Vorwegabschlag bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

1.4 100 % Verschonung

Die Optionsverschonung von 100 % wird gewährt, wenn das begünstigungsfähige Vermögen nicht zu mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Bisher setzte die Optionsverschonung voraus, dass das „schädliche“ Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens ausmacht.

2. Definition des begünstigten Betriebsvermögens

Die Definition des begünstigungsfähigen Vermögens bleibt auf der ersten Stufe unverändert. Demnach zählt weiterhin

- der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
- Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften (ohne gesetzlich normierte Quote) und
- Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligungsquote > 25 % zum begünstigungsfähigen Vermögen.

Danach wird zwischen begünstigten und nicht begünstigten Verwaltungsvermögen unterschieden.

Der Katalog des Verwaltungsvermögens wurde grundsätzlich beibehalten und nur punktuell ergänzt.

• Freizeit- und Luxusgüter

Zum Verwaltungsvermögen gehören –und sind daher nicht begünstigt– alle Freizeit- und Luxusgüter, die typischerweise der privaten Lebensführung dienen, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, dessen Herstel-

lung oder Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte nicht der Hauptzweck des Betriebs ist. Im Bundestags-Beschluss waren dagegen nur bestimmte Freizeit- und Luxusgüter aufgeführt (Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine).

• Finanzmitteltest (Missbrauchsbekämpfung)

Von den Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (Finanzmittel) werden wie bisher die Schulden abgezogen. Vom verbleibenden Saldo gelten als begünstigtes Vermögen Finanzmittel die 15 % (bisher 20 %) des anzusetzenden Unternehmenswert übersteigen. Dies setzt voraus, dass das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck dazu dient, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu erzielen. Sog. Cash-Gesellschaften werden daher nicht begünstigt.

Nicht begünstigt ist wie bisher auch sog. „junges Verwaltungsvermögen“ und „junge Finanzmittel“, das dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen war.

Die neue Berechnungsmethodik an einem Beispiel dargestellt:

Mustermann erbt von seinem Vater ein Einzelunternehmen, dessen Unternehmenswert 2,3 Mio EUR

beträgt. Das Verwaltungsvermögen des Betriebs beträgt 20 % und besteht nur aus jungem, also schädlichen Verwaltungsvermögen.

Lösung

Mustermann nimmt die Regelverschonung von 85% als auch den gleitenden Abzugsbetrag in Anspruch. Die Berechnung des steuerpflichtigen Betriebsvermögens, welches dann in die Erbschaftsteuerberechnung eingeht, sieht dann wie folgt aus: *(siehe Tabelle unten „Beispielrechnung“)*

Ob eine Verschonung in Betracht kommt, wird wie bisher auf der zweiten Stufe ermittelt. Der Verwaltungsvermögenstest bleibt weiterhin erhalten, wurde aber umfassend überarbeitet.

Der im Regierungsentwurf vom 08.07.2015 enthaltende „Hauptzweckansatz“, der den Verwaltungsvermögenstest ablösen sollte, wurde aufgegeben.

Die verfassungsrechtlich beanstandete Verwaltungsvermögensquote von 50 % bei der Regelverschonung mit 85 % (sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip) wurde ersatzlos gestrichen. Beträgt der Nettowert des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 10 % des Unternehmenswertes abzgl. Nettowert des Verwaltungsvermögens, gilt das gesamte begünstigungsfähige Vermögen als begünstigt. Beträgt der Bruttowert des Verwaltungsvermögens mindestens 90 % des Un-



ternehmenswertes, gilt das gesamte begünstigungsfähige Vermögen als nicht begünstigt. Der nach anteiligem Abzug von Schulden und pauschalem Abzug von unschädlichem Verwaltungsvermögen verbleibende Nettowert des Verwaltungsvermögens wird besteuert.

Die Berechnung des Verwaltungsvermögens bei mehrstufigen Konzernen wird geändert. Die bisherige Stufenbetrachtung wurde aufgegeben. Der Verwaltungsvermögenstest erfolgt nun auf einer konsolidierten Verbundvermögensaufstellung. In der Verbundvermögensaufstellung bleiben konzerninterne Schulden und Forderungen außer Ansatz. Bei Erwerben von Todes wegen ist eine Reinvestitionsklausel vorgesehen. Wird Verwaltungsvermögen innerhalb von zwei Jahren ab Todestag nach einem vorgefassten Plan des Erblassers in begünstigtes Vermögen reinvestiert, entfällt rückwirkend die Zurechnung zum Verwaltungsvermögen.

3. Stundung Erbschaftsteuer

Unternehmenserben wird die Steuerschuld auf Antrag bis zu sieben Jahren –statt wie bisher 10 Jahren– gestundet, sofern sie be-

stimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Stundung erfolgt im ersten Jahr zinslos und erstreckt sich auf die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen unabhängig von dessen Wert entfällt. Die Stundung endet, sofern die Lohnsummenregelung und Behaltensfrist nicht eingehalten wird oder der Erwerber das Unternehmen oder den Anteil daran überträgt oder aufgibt.

4. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Zur Ermittlung des Wertes eines Unternehmens als Bemessungsgrundlage für die Steuer wird der nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert. Der anzuwendende Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren wird auf 13,75 festgelegt und in Zukunft an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten angepasst. Zuletzt lag der Kapitalisierungsfaktor bei 17,86.

5. Was ist zu tun?

Übertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Unternehmensnachfolge benötigen Zeit und müssen daher frühzeitig geplant werden.

Aus ertragsteuerlicher Sicht muss das Unternehmen ggf.

BEISPIEL-RECHNUNG

UNTERNEHMENSWERT BETRIEB	2.300.000,-
abzüglich schädlichem Verwaltungsvermögen (20 %)	-460.000,-
BEGÜNSTIGTES VERMÖGEN	1.840.000,-
abzüglich Verschonungsabschlag (85 %)	1.564.000,-
Wert vor Abzugsbetrag	276.000,-
ERMITTLUNG DES ABZUGSBETRAGS	150.000,-
Abzugsbetrag	
Wert vor Abzugsbetrag	276.000,-
Abzüglich Abzugsbetrag	-150.000,-
übersteigender Wert	126.000,-
davon 50%	63.000,-
	-63.000,-
gekürzter Abzugsbetrag	87.000,-
Ermittlung steuerpflichtiges Betriebsvermögen	
Wert vor Abzugsbetrag	276.000,-
Abzüglich gekürzter Abzugsbetrag	-87.000,-
zu versteuerndes begünstigtes Vermögen	189.000,-
zuzüglich schädlichem Verwaltungsvermögen	+460.000,-
STEUERPFLICHTIGES BETRIEBSVERMÖGEN	649.000,-

neu strukturiert werden, um unnötige Ertragsteuerbelastungen zu vermeiden, die sich durch Aufdeckung stiller Reserven ergeben können.

Aus schenkungsteuerlicher Sicht sind folgende Aspekte in die Planung einzubeziehen:

- Sofern möglich rechtzeitige Anpassung der Lohnsummen
- Ggf. Schaffung familiengesellschaftstypischer Strukturen zur Nutzung des Vorwegabschlags bei Familienunternehmen
- Prüfung der Finanzmittel, um überschüssige Finanzmittel, die ggf. als schädliches Verwaltungsvermögen qualifiziert werden, in begünstigtes Betriebsvermögen umzuwandeln oder rechtzeitig zu entnehmen oder auszuschütten
- Reduzierung des schädlichen Verwaltungsvermögens
- Ggf. Beauftragung eines Unternehmenswertgutachtens nach einer anerkannten betriebswirtschaftlichen Methode
- Nutzung der schenkungsteuerlichen Freibeträge alle zehn Jahre, um größere schenkungsteuerliche Belastungen zu vermeiden

6. Fazit

Diese Information gibt nur einen ersten Überblick über die wichtigsten Änderungen durch die Erbschaftsteuerreform. Gerne erarbeiten wir mit Ihnen ein persönliches Konzept bzw. überprüfen Ihre bisherige Nachfolgeplanung anhand des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes.

Ariane Kloß
Steuerberaterin
akloess@mhp-kanzlei.de

AUFBEWAHRUNG UND ARCHIVIERUNG VON ELEKTRONISCHEN KONTOAUSZÜGEN

Wie sind Kontoauszüge in elektronischer Form aufzubewahren?

Kontoauszüge werden zunehmend in digitaler Form von den Banken an die Kunden übermittelt. Dies geschieht meist durch die Übersendung eines PDF-Kontoauszuges.

Diese Kontoauszüge sind zwingend aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um originär digitale Dokumente handelt. Der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstoßen gegen die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt.

Diese digitalen Kontoauszüge sind in der übermittelten Form aufzubewahren und dürfen innerhalb der Aufbewahrungsfrist nicht verändert oder gelöscht werden. Weiterhin gilt:

- Bei der Führung digitaler Bücher und Aufzeichnungen muss sichergestellt sein, dass während der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Die Daten dürfen nicht veränderbar sein. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde anlässlich einer Betriebsprüfung.



- Aus der System- und Verfahrensdokumentation muss erkennbar sein, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden. Es ist sicher zu stellen, dass dies durchgängig beachtet wird.

Werden zudem Kontoumsatzdaten automatisiert im Buchhaltungssystem eingelesen, so ist bei dieser Form insbesondere die Unveränderbarkeit der empfangenen Daten von der Einspielung in das System bis zum erfassten und verarbeiteten Buchungssatz sicherzustellen. Daher ist lediglich die digitale Aufbewahrung der „Bankumsatzdatei“ nicht ausreichend, zumal oftmals nicht vorliegend. Auch hier sind die Kontoauszüge als PDF oder in Papier aufzubewahren. Das Einlesen der Bankdaten ersetzt das „Aufbewahren“ nicht.

Eine Alternative kann die Vorgehaltung des Kontoauszugs beim Kreditinstitut mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit während

der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren sein. Häufig weisen Kreditinstitute in ihren Geschäftsbedingungen zum Onlinebanking ihre Kunden darauf hin, dass die Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären ist. Die Beachtung einer ordnungsmäßigen Buchführung liegt in allen Fällen in der Verantwortung des Unternehmers

Unser Praxishinweis

Ohne ein sicheres Archivierungssystem bzw. ein „organisiertes digitales Ablagesystem mit Datensicherung“ müssen Sie die Kontoauszüge in Papierform aufbewahren.

Alternativ können Sie uns die digitalen Kontoauszüge im Rahmen der Buchhaltung zur Aufbewahrung geben.

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

WANN BESTEHT EINE SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER?

Das Bundessozialgericht hat den sozialversicherungspflichtigen Personenkreis in GmbHs erweitert. Minderheitsgesellschafter in Unternehmen müssen sich auf diese Änderungen einstellen und sollten die Gesellschaftsverträge anpassen.

Schon bisher war klar: Fremdgeschäftsführer einer GmbH, die nicht gleichzeitig Anteile an dieser GmbH halten, sind sozialversicherungspflichtig. Bei ihnen handelt es sich um Beschäftigte im sozialversicherungsrechtlichen Sinn gemäß § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV. Ebenso klar war: Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die über mindestens 50 Prozent der Geschäftsanteile an der GmbH verfügen, sind nicht sozialversicherungspflichtig.

Unklarheiten

Zwischen diesen beiden eindeutigen Konstellationen gibt es aber viele Fälle, die unklar sind. Oft haben Familienangehörige Minderheitsanteile und sind gleichzeitig bei der GmbH angestellt. Oder einem Minderheitsgesellschaftler werden besondere Vetorechte eingeräumt, die verhindern sollen, dass die Ge-

sellschafterversammlung der GmbH gegen den Willen des Minderheitsgesellschaftlers entscheidet. Bisher gingen die Gerichte eher von einer Sozialversicherungsfreiheit aus.

Dies hat sich jetzt geändert. Das Bundessozialgericht hat in drei Entscheidungen neue, deutlich strengere Vorgaben für die Prüfung der Sozialversicherungsfreiheit gesetzt. Diese neue Rechtsprechung zu Minderheitsgesellschaftlern, Stimmbindungsverträgen und Vetorechte führt dazu, dass viele Minderheitsgesellschaftler, ohne es zu wissen, sozialversicherungspflichtig sind und damit auch für die Vergangenheit hohe Beitragsnachforderungen drohen.

Verträge ändern

Um Sozialversicherungsfreiheit zu erreichen, müssen die Gesellschaftsverträge geändert wer-



den. Dazu ist die Gesellschaft aber nicht nur bei Änderung der Verhältnisse im Unternehmen verpflichtet, sondern schon dann, wenn nach der aktuellen Rechtsprechung eine andere Bewertung des Sachverhalts möglich ist. Da das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen einer Gesamtabwägung

der Umstände des Einzelfalls zu klären ist, wird auch der Inhalt des jeweiligen Anstellungsvertrages eine Rolle spielen. Um sicherzugehen, sollte ein (erneuter) Antrag auf Statusfeststellung gestellt werden.

Christian Wagner
Rechtsanwalt
cwagner@mhp-kanzlei.de

ÜBERTRAGUNG EINES EINZELKONTOS ZWISCHEN EHEULETEN KANN SCHENKUNGSTEUER AUSLÖSEN

Ein Einzelkonto/-depot ist auch bei Eheleuten (im Gegensatz zu einem Gemeinschaftskonto) grundsätzlich allein dem Konto-inhaber zuzurechnen. Hieraus können sich schenkungsteuerliche Folgen ergeben – nämlich dann, wenn ein Ehegatte das Vermögen seines Einzelkontos/-depots auf den anderen Ehegatten überträgt. Berufet sich der beschenkte Ehegatte darauf, dass ihm das Vermögen schon vor der Übertragung zur Hälfte zuzurechnen war und er insoweit nicht bereichert sei, trägt er nach einer Entscheidung des

Bundesfinanzhofs hierfür die objektive Beweislast.

Sachverhalt:

Im Streitfall übertrug der Ehemann das Vermögen seines bei einer Schweizer Bank geführten Einzeldepotkontos auf ein bei der gleichen Bank geführtes Einzelkonto seiner Ehefrau. Das Finanzamt nahm eine freigebige Zuwendung des Ehemanns an die Ehefrau an – und zwar in voller Höhe. Die Ehefrau wendete ein, sie sei nur zur Hälfte bereichert, da ihr die andere Hälfte des Vermögens schon vor der

Übertragung zugestanden habe. Diese Sichtweise überzeugte jedoch weder das Finanzgericht Nürnberg noch den Bundesfinanzhof.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs trägt der beschenkte Ehegatte die Beweislast für Tatsachen, die einer Schenkung entgegenstehen. Hierzu zählen auch solche, die belegen sollen, dass dem Ehegatten das erhaltene Guthaben bereits vor der Übertragung im Innenverhältnis vollständig oder teilweise zuzurechnen war. Die-

sen Nachweis konnte die Ehefrau im Streitfall aber nicht erbringen.

Beachten Sie:

Bei einem Einzelkonto ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber das Vermögen auf dem Konto allein zusteht. Aus einer Vollmacht für den Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, ergibt sich nichts anderes.

Ihre Ansprechpartner:
alle Rechtsanwälte von MHP

RATING UND NACHFOLGEREGELUNG - WARUM JEDER UNTERNEHMER EIN TESTAMENT HABEN SOLLTE...

Längst nicht nur ein Thema für ältere Unternehmerinnen und Unternehmer, welche den Ruhestand schon herbeisehen können.

Unternehmer müssen sich schon früh und im Idealfall vor einer Finanzierung mit der eigenen Rechtsnachfolge und deren inhaltlicher Ausgestaltung befassen. Eine weitsichtige Planung für das Unternehmen wird somit immer mehr und früher an Bedeutung gewinnen. Die Banken honorieren dies in der Regel durch die Gewährung besserer Finanzierungsbedingungen.

Ursächlich hierfür sind insbesondere die Eigenkapitalvereinbarungen, welche kurzgefasst als Basel III seit 2013 von den Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden eingeführt wurden. Die ursprünglichen Regeln werden rätierlich verschärft. Dies zeigte sich insbesondere durch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie, die wir Ihnen in der vorhergehenden Ausgabe unserer MHP Nachrichten ausführlich darstellten. Um gut vorbereitet und entspannt

in ein Finanzierungsgespräch starten zu können, wechseln Sie die Perspektive und betrachten Ihr Unternehmen einmal aus Sicht der Bank. Eine fehlende oder gar unsinnige Nachfolgeregelung kann im Ernstfall hohe Risiken für den Fortbestand des Unternehmens und damit für die Bank die Gefährdung der Rückführung der Darlehen bedeuten.

Vermeiden Sie daher insbesondere außerplanmäßige Auszahlungen an pflichtteilsberechtigte Personen im Todesfall, an geschiedene Ehepartner oder hohe Steuerlasten, die bei vorausschauender Vorsorgeregulierung vermeidbar gewesen wären. In Konsequenz kann dies schnell zu Liquiditätsengpässen führen. Ganz gefährlich wird es, wenn Ihr Unternehmen beispielsweise durch eine zerstrittene Erbengemeinschaft handlungsunfähig ist. Banken legen hohen Wert darauf,

dass Unternehmen auch in schwierigen Zeiten (z. B. Krankheit, Todesfall, etc.) stets die Kreditverpflichtungen leisten können. Können Sie eine maßgeschneiderte Nachfolgelösung und perfekt aufbereitete Unterlagen vorlegen, kommt dies auch Ihrem Rating zu Gute. Ein gutes Unternehmensrating kann zu günstigeren Finanzierungsbedingungen führen und Ihnen somit Geld einsparen.

Gerne begleiten wir Sie bei jeglichen Nachfolgeplanungen oder Finanzierungsfragen und unterstützen bei der Entscheidung, welche Finanzierung für Sie die passende ist. Hierzu können wir anhand Ihrer Wünsche und Vorstellungen verschiedene Szenarien und Alternativen durchspielen.

Maximilian Marxen
Rechtsanwalt
mmarxen@mhp-kanzlei.de

Mirko Herlan
Steuerberater
mherlan@mhp-kanzlei.de



WANN LOHNT DIE RIESTER- ODER RÜRUP-RENTE?

Tages- und Festgeld ist wegen niedriger Zinsen eher unattraktiv und viele Anleger sehen Aktien als zu unsicher an. Mögliche Alternativen: Riester- und Rürup-Policen.

Riester

Wird ein Riester-Vertrag noch in 2016 abgeschlossen, sichert das die staatlichen Zulagen für das gesamte Jahr (Grundzulage 154 EUR, Kinderzulage 185 EUR, bei Geburt ab 2008: 300 EUR). Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 EUR.

Die volle Zulage setzt voraus, dass der Mindesteigenbeitrag eingezahlt wird. Dieser beträgt 4 % des im Vorjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommens abzüglich der erhaltenen Grund- bzw. Kinderzulagen. Er ist nach oben auf 2.100 EUR (Eigenbeitrag und Zulage) begrenzt. Mindestens ist ein Sockelbetrag von 60 EUR zu leisten

Beachten Sie:

Ohne Dauerzulageverfahren muss der Zulagenantrag bis Ende des übernächsten Jahres eingereicht werden. Die Frist für die Zulage des Jahres 2014 läuft somit Ende 2016 ab.

Rürup

Aus steuerlicher Sicht kommen Rürup-Verträge insbesondere für Selbstständige in Betracht, die ihre Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausgeschöpft haben. Für die Steuererklärung 2016 liegt der Höchstbetrag für Beiträge zu-

gunsten einer Basisversorgung im Alter bei 22.767 EUR (bzw. bei 45.534 EUR bei Zusammenveranlagung). In 2016 können hiervon 82 % als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Beachten Sie:

Vor Abschluss eines Rürup-Vertrags sollte jedoch bedacht werden, dass die Ansprüche grundsätzlich nicht vererbbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar sind.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

FACHBERATERZUWACHS BEI MHP – SPEZIALISIERUNG FÜR UNTERNEHMENSNACHFOLGE (DSTV E.V.)

Wir gratulieren Herrn Steuerberater Mirko Herlan zur Zusatzqualifikation - Fachberater für Unternehmensnachfolge (DSTV e.V.)

Das Thema rechtzeitige und individuell zugeschnittene Nachfolgeregelungen sind für den Fortbestand eines Unternehmens von zentraler Bedeutung. Gut geplant ist bekanntlich fast gewonnen...

Gerade dieses komplexe Thema ist durch die sich stark wechselnde Rechtsprechung wie auch die Erbschaftsteuerreformen stetig im Wandel. MHP verstärkt sich durch Herrn Herlan mit weiterer Expertise in der Fachabteilung, um das Beratungsangebot stetig auszubauen.

Was Sie wissen sollten:

- Erfolg und Fortbestand Ihres Unternehmens können durch

eine schlecht vorbereitete Nachfolgeplanung gefährdet werden

- 10 % aller Unternehmensinsolvenzen sind auf eine fehlende oder schlechte Planung der Unternehmensnachfolge zurückzuführen [Quelle: Studie der EU Kommission 12/2012]
- In den kommenden Jahren sind Schätzungen nach jährlich ca. 400.000 Beschäftigte pro Jahr von Firmenübernahmen betroffen [Quelle: Institut für Mittelstandsforschung (ifm) 12/2013]

- Gerade inhabergeführte Familienunternehmen stehen immer öfter vor dem Problem,

den richtigen Nachfolger zu finden: Entweder weil es keine eigenen Nachkommen gibt oder diese (noch) nicht bereit dafür sind.

- Viele Firmen können nicht übergeben bzw. verkauft werden, weil der Inhaber mit seinen Planungen zu spät begonnen hat.

Tipp:

Werden Sie rechtzeitig aktiv!

Wir empfehlen mindestens 5, besser 10 Jahre für den gesamten Prozess der Unternehmensübergabe einzuplanen.

Lassen Sie sich hierbei von unserem Know-How und Experten-



wissen unterstützen, eine für Sie maßgeschneiderte individuelle Lösung zu erarbeiten und zu begleiten.

Mirko Herlan
Steuerberater
mherlan@mhp-kanzlei.de

VERSTÄRKUNG DER RECHTSABTEILUNG

Seit einigen Wochen hat unsere Kanzlei in Karlsruhe durch Herrn Rechtsanwalt Christian Wagner Verstärkung erhalten. Wir möchten Ihnen mit dieser Ausgabe Herrn Wagner vorstellen.

Rechtsanwalt Wagner absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt sowie an der Universität Mannheim, bevor er 2003 seine Zulassung zur Anwaltschaft in Karlsruhe erhielt.

Herr Wagner verstärkt unser Rechtsanwaltsteam in Karlsruhe in den Fachbereichen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, Erbrechts sowie Versicherungs- und Medizinrechts.

Herr Wagner ist Fachanwalt für Sozialrecht und auf sozialversicherungsrechtliche Fragen im Unternehmen spezialisiert, ebenso wie auf die Bereiche der Statusfeststellungsverfahren und Betriebsprüfungen. Er berät bundesweit Unternehmen, Sozialpartner und betroffene Mitarbeiter bei Umbau- und Umstrukturierungsmaßnahmen und bietet die Begleitung von Projekten rund um das Sozialversicherungsrecht sowie zur betrieblichen Altersversorgung an. Er betreut unsere Mandan-

ten weiterhin in allen Bereichen des kollektiven und individuellen Arbeitsrechts. Den Lehrgang zur Führung des entsprechenden Titels Fachanwalt für Arbeitsrecht hat er erfolgreich absolviert.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt von Rechtsanwalt Wagner ist die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Hier ist er auch Gründungsmitglied der Rechtsanwälte für Zusatzversicherungsrecht. Darüber hinaus ist Herr Wagner als Dozent für



die Deutsche Anwalt Akademie tätig und Mitglied des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Maisenbacher Hort + Partner
Steuerberater Rechtsanwalt
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe

Ansprechpartner (ViSdP)
Thomas Apitz

Gestaltung:
8-Sprung GmbH
Am Sauersbosch 34
76534 Baden-Baden
www.achtsprung.de

Fotos:
www.istockphotos.com

Druck:
cc color conception
Medien und Druck GmbH
In den Birkenwiesen 1
76877 Offenbach/Queich

Erscheinungstermin:
20.12.2016

Feedback/Anregungen:
tapitz@mhp-kanzlei.de

MHP Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

EINE WELT – WERDEN SIE ARTENSCHÜTZER

Mit der Artenschutzstiftung Zoo Karlsruhe können Sie Artenschützer werden. Mit Ihrer Spende können Sie – symbolisch – ein Stück weit Regenwaldbesitzer in Ecuador werden oder einen Baum zur Wiederaufforstung setzen lassen.

Die 2016 gegründete Stiftung wird als erstes großes Projekt in Ecuador mit einem der artenreichsten Regenwälder der Erde 35 Hektar Regenwald und Weideflächen erwerben, um den Bestand des Regenwaldes zu schützen, in dem rd. 130 Kolibri-

arten Ecuadors leben und umliegende Weideflächen wieder aufforsten zu lassen. Hierzu werden 210.000 US-Dollar benötigt. Schon ab 20 EUR Regenwaldspende oder Baumspende tragen Sie zum Artenschutz bei und können Urkunden in Bronze, Silber oder Gold erhalten, die Sie als Weihnachtsgeschenk nutzen können.



**Artenschutzstiftung
Zoo Karlsruhe**



Insgesamt 20.000 bis 30.000 Setzlinge werden für die Wiederaufforstung des Projektgebietes benötigt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.artenschutzstiftung.de

Die Bankverbindung lautet:
Volksbank Karlsruhe eG IBAN:
DE07 6619 0000 0000 21 21 21,
BIC GENODE61KA1

**Bernd Maisenbacher
Steuerberater
bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de**



WEIHNACHTEN IM SCHUHKARTON

Wir sagen herzlichen Dank für die von Ihnen auch in diesem Jahr erbrachten Spenden.

Auch in diesem Jahr haben sich wieder viele Menschen an dieser nachhaltigen und langjährige Spendenaktion beteiligt. In unserer Annahmestelle wurden 787 Päckchen abgegeben. 79 Umzugskartons mit Geschenkpackchen sind auf dem Weg ins Empfängerland. Wir danken allen engagierten, tatkräftigen ehrenamtlichen Helfern, die uns bei der Werbung, beim Kontrollieren, Verpacken und beim Einsammeln unterstützt haben.



Herzlichen Dank an jeden einzelnen Päckchen-Packer, der persönlich dazu beiträgt, einem Kind oft das erste Geschenk seines Lebens zu machen. Vielen Dank an alle, die dieses Projekt mit Geld- oder Sachspenden oder tatkräftiger Hilfe unterstützt haben.

Ab Anfang des neuen Jahres ist es möglich, sich durch Berichte und Bilder über die diesjährige Verteilung im Internet unter www.Weihnachten-im-Schuhkarton.org zu informieren.

**Bernd Maisenbacher
Steuerberater
bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de**



ZU WEIHNACHTEN FREUDE SCHENKEN

Auch in diesem Jahr unterstützen wir wieder soziale und gemeinnützige Projekte für Einrichtungen in Karlsruhe, Baden-Baden und Landau.

Wir freuen uns daher, dass wir einige regionale Institutionen unterstützen konnten und die wertvolle Arbeit von Helfern, Unterstützern und ehrenamtlich Tätigen damit ein kleines Stück weiter vorankommt. Dieses Jahr gingen un-

sere Spenden an den Sozialdienst katholischer Frauen Stadt- und Landkreis Karlsruhe e. V. – SKF, den Freundeskreis Palliativ Kinder e.V., den Caritasverband Baden-Baden e.V., an die Caritas Kindertagesstätte Baden-Baden sowie an das Haus der Familie Ev. Familienbildungsstätte Landau.

**Bernd Maisenbacher, Steffen Hort,
Patrick Heinold, Thomas Apitz,
Maximilian Marxen**



Susanne Burgdörfer, Leiterin des „Haus der Familie“ mit Thomas Apitz bei der Scheckübergabe.

KAUF EINER MIETIMMOBILIE: DARAUF IST ZU ACHTEN!

Den Kauf einer Immobilie kann man steuerlich optimieren, wenn man einige wichtige Punkte im Auge behält.

Abschreibungen

Abschreibungen sind nur für das Gebäude, nicht für den Grund und Boden zulässig. Das heißt: Der Kaufpreis für bebaute Grundstücke

ist aufzuteilen – und zwar am besten bereits im Kaufvertrag. Denn nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (16.09.2015, Az. IX R 12/14) muss das Finanzamt der dort getroffenen



Aufteilung grundsätzlich folgen. Erfolgt die Aufteilung aber nur zum Schein oder liegt ein Gestaltungsmissbrauch vor, ist eine Korrektur notwendig, die auf Basis der realen Verkehrswerte von Grund und Boden sowie Gebäude zu erfolgen hat.

Anschaffungsnahe Aufwendungen

Aufwendungen werden in Herstellungskosten umqualifiziert, wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Gebäudekauf Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Netto-Aufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. Das Problem: Die Aufwendungen wirken sich nur über die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten aus.

Die Frage, welche Aufwendungen in die Ermittlung der 15 %-Grenze

einbezogen werden müssen, hat der Bundesfinanzhof nun (zuletzt der Steuerpflichtigen) typisierend beantwortet (Urteile vom 14.06.2016, Az. IX R 25/14, Az. IX R 15/15, Az. IX R 22/15). Im Kern gilt Folgendes: Auch Schönheitsreparaturen sowie Maßnahmen, die das Gebäude erst vermietbar machen oder die es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern sind einzubeziehen. Grundsätzlich sind daher sämtliche Kosten zusammenzurechnen.

Praxishinweis:

Es sollte – soweit es praktikabel ist – darauf geachtet werden, dass die 15 %-Grenze innerhalb der Dreijahres-Frist nicht überschritten wird, z. B. durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

VERBILLIGTE WOHNRAUMÜBERLASSUNG: ORTSÜBLICHE VERGLEICHSMIETE IST DIE BRUTTOMIETE

Der Bundesfinanzhof musste jüngst entscheiden, wie die ortsübliche Vergleichsmiete zu ermitteln ist, wenn die Wohnung an Angehörige verbilligt vermietet wird. Das Resultat: Ortsübliche Miete ist die Bruttomiete, d. h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) umlagefähigen Kosten.

Hintergrund

Die Vermietung gilt als vollentgeltlich, wenn die Miete mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus beträgt. In diesen Fällen erhalten Vermieter den vollen Werbungskostenabzug. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Merke:

Die 66 %-Grenze gilt nur bei der verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken. Erfolgt die Überlassung z. B. zu gewerblichen Zwecken, ist bei Vermietung unterhalb der ortsüblich erzielbaren Miete auch nur ein entsprechend anteiliger Werbungskostenabzug möglich.

Entscheidung

Mit der Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der Ansicht der Vorinstanz, wonach auf die Kaltmiete abzustellen sei, eine Absage erteilt. Das Finanzgericht Düsseldorf muss nun Feststellungen zur ortsüblichen Miete nachholen. Dazu hat es die ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung unter Einbeziehung der Spannen des örtlichen Mietspiegels zuzüglich der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten festzustellen.

Praxishinweis:

Enthält der ortsübliche Mietspiegel Rahmenwerte, ist jeder der Werte als ortsüblich anzusehen, der innerhalb der vorgesehenen Spanne liegt – es ist also kein Durchschnittswert zu bilden. Dies ergibt sich aus einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAG: PFLEGEGRADE 4 UND 5 SIND GLEICHBE- DEUTEND MIT MERKZEICHEN „H“

Steuerpflichtige, die blind (Merkmal BI) oder hilflos (Merkmal H) sind, können einen Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 EUR im Jahr nutzen. Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 19.08.2016), hat nun mitgeteilt, dass die mit der Pflegereform ab 01.01.2017 ein-

geführten neuen Pflegegrade 4 und 5 dem Merkzeichen „H“ entsprechen.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

KEINE GERINGFÜGIGKEITSGRENZE BEI PKW-PRIVATNUTZUNG

Der Anteil der privaten Nutzung eines betrieblichen Pkw kann anhand eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs ermittelt werden. Hierzu hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass Privatfahrten auch dann als Entnahme zu versteuern sind, wenn sich der Anteil der Privatnutzung aufgrund der Fahrtenbuchermittlung nur auf 5,07 %

der Gesamtnutzung beläuft. Eine Geringfügigkeitsgrenze im Sinne einer 10 %-Grenze, wie sie andernorts im Ertragsteuerrecht vorzufinden ist, lehnten die Richter ab.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP